

**HANSAINVEST**  
**Hanseatische Investment-GmbH Hamburg**

**Wichtige Mitteilung für die Anleger**

**Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen  
des MSCI Hedge Invest Lyxor Tracker – HI Fund**

Aufgrund der weiter konkretisierten Rechtslage bezüglich der Errichtung von Anteilsklassen gemäß § 34 Abs. 1 Investmentgesetz haben wir die Besonderen Vertragsbedingungen für das Sondervermögen MSCI Hedge Invest Lyxor Tracker – HI Fund geändert.

Die Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen für das Sondervermögen MSCI Hedge Invest Lyxor Tracker – HI Fund wurde mit Schreiben vom 30.08.2005 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt und tritt mit Wirkung vom 1. November 2005 in Kraft.

Nachstehend finden Sie bitte die geänderten Vertragsbedingungen in neuer Fassung abgedruckt.

**BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN**

**Besondere Vertragsbedingungen** zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken **MSCI Hedge Invest Lyxor Tracker - HI Fund**, die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft für Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten. Die Besonderen Vertragsbedingungen sind in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt des Fonds (der “Verkaufsprospekt”) zu lesen.

**ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN**

**§ 1**  
**Anlageziel**

1. Das Sondervermögen verfolgt das Anlageziel die Wertentwicklung des MSCI<sup>®</sup> Hedge Invest Index (“Index”) zu erreichen. Eine Zusicherung, dass dieses Ziel erreicht wird, kann nicht gegeben werden.
2. Das Anlageziel des Indizes besteht darin, die Wertentwicklung einer repräsentativen Auswahl unterschiedlicher Hedgefonds-Strategien in der

Weise abzubilden, dass diese als Basis für handelbare und liquide Investmentprodukte dient.

3. Der Index ist gebildet worden und wird laufend berechnet durch Morgan Stanley Capital International Inc ("MSCI") in Übereinstimmung mit einer geschützten Methodik, deren wesentliche Bedingungen unter der Internet-Adresse von MSCI ([www.msci.com](http://www.msci.com)) abrufbar sind. Die Methodik kann nach dem Ermessen von MSCI im Zeitablauf verändert werden.
4. Der Index ist gebildet aus zulässigen Fonds der Hedgefonds-Plattform von Lyxor Asset Management ("Lyxor Hedgefonds"). Lyxor Hedgefonds sind Investmentgesellschaften mit verschiedenen Anteilklassen, die als limited liability companies nach dem Gesellschaftsrecht von Jersey gegründet wurden. Jeder Lyxor Hedgefonds begründet und ist reguliert als "collective investment fund" unter dem "Collective Investment Funds (Jersey) Law".

## **§ 2 Arten der Zielfonds**

Die Gesellschaft wird für Rechnung des Sondervermögens nur solche Anteile an Fonds ("die Zielfonds") erwerben, die

- a) den Grundsatz der Risikodiversifikation beachten,
- b) eine Steigerung des Investitionsgrades durch grundsätzlich unbeschränkte Aufnahme von Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger, einschließlich des Einsatzes von Derivaten ("Leverage") vorsehen und/oder den Verkauf von nicht zu ihrem Fondsvermögen gehörenden Vermögensgegenständen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ("Leerverkäufe") gestatten,
- c) ihr Fondsvermögen von einer Depotbank oder einer vergleichbaren Einrichtung im Sinne des § 113 Absatz 3 InvG (die „Depotbank“ für Zwecke dieser Vertragsbedingungen) verwahren lassen,
- d) der Gesellschaft das Recht zur Rückgabe ihrer Anteile nach Maßgabe des § 116 InvG einräumen,
- e) ihr Fondsvermögen nur anlegen
  - in Wertpapieren,
  - in Geldmarktinstrumenten,
  - in Derivaten,
  - in Terminkontrakten zu Waren, die an organisierten Märkten gehandelt werden und bei denen eine Lieferung physischer Waren ausgeschlossen ist,

- in Bankguthaben,
- in Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe der §§ 50, 66, 83 InvG sowie an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen,
- in stillen Beteiligungen im Sinne des § 230 des Handelsgesetzbuches an einem Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich des InvG, deren Verkehrswert ermittelt werden kann,
- in Edelmetallen,
- in Unternehmensbeteiligungen, deren Verkehrswert ermittelt werden kann (wobei Beteiligungen an Unternehmen, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Handel einbezogen sind, nur bis zu einem Anteil am Fondsvermögen in Höhe von 30 % erworben werden).

### **§ 3**

#### **Anlagestrategien der Zielfonds**

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Zielfonds anzulegen, deren Anlagestrategie auf die Erwirtschaftung von positiven absoluten Renditen ausgerichtet ist. Als mögliche Anlagestrategien der Zielfonds kommen insbesondere die nachfolgend beschriebenen, eine Mischung hieraus und sonstige Anlagestrategien in Betracht:

„Relative Value“: Bei dieser Anlagestrategie wird versucht, Kursdifferenzen zwischen ähnlichen oder voneinander abhängigen Finanzinstrumenten auszunutzen. Überbewertete Finanzinstrumente werden (leer-)verkauft und im Gegenzug (relativ) unterbewertete ähnliche Finanzinstrumente gekauft. Hierbei können z. B. folgende Unterstrategien verfolgt werden:

- „Convertible Bond Arbitrage“: Hierbei werden Wandelanleihen und andere hybride Finanzinstrumente erworben, welche z. B. zusätzlich zu einem Zinselement ein Wandlungsrecht enthalten. Des Weiteren wird versucht, die aufgrund der hybriden Natur dieser Finanzinstrumente auftretenden Unzulänglichkeiten bei der Preisbildung auszunutzen.
- „Fixed Income Arbitrage“: Hierbei werden Kursdifferenzen von verzinslichen Finanzinstrumenten, die sich z. B. an unterschiedlichen Börsenplätzen, im Verhältnis zu einem theoretisch fest-gelegten Kurs oder im Verhältnis anderen ähnlichen Finanzinstrumenten ergeben, ausgenutzt. Da die Kursdifferenz hierbei meistens sehr gering ist, wird der Investitionsgrad oft durch Fremdkapitalaufnahme oder Derivate erheblich gesteigert.
- „Merger Arbitrage“: Hierbei wird versucht, die sich durch die im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen ergebenden Kursänderungen der Aktien der beteiligten Unternehmen auszunutzen.

„Long/Short Equity“: Bei dieser Anlagestrategie wird versucht, unterbewertete Aktien zu kaufen und im Gegenzug eigene oder im Rahmen von

Darlehensgeschäften erhaltene ähnliche Aktien z.B. des gleichen Sektors, welche als überbewertet eingestuft werden, als Absicherung gegenüber dem bestehenden Schwankungsrisiko zu verkaufen. Diese Strategie kann mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung in der Umsetzung verfolgt werden:

- „Long Biased“: Hierbei werden überwiegend Kaufpositionen (Long Positionen) eingegangen und wird auf steigende Märkte gesetzt.
- „Market Neutral“: Hierbei werden marktneutrale Positionen gehalten und wird versucht, kurzfristig auftretende Preisineffizienzen zu nutzen. Dabei wird auf einen Ausgleich dieser Preisineffizienzen im Markt gesetzt.
- „Short Biased“ oder „Short Sellers“: Hierbei wird auf fallende Kurse gesetzt. Dabei werden eigene oder im Rahmen von Darlehensgeschäften erhaltene Vermögensgegenstände oder Finanzinstrumente verkauft, um sie später günstiger zurückzuerwerben. Erfüllen sich die Erwartungen, wird der Gewinn aus der Differenz zwischen dem teureren Verkauf des Vermögensgegenstandes bzw. Finanzinstrumentes und dem nachfolgend günstigeren Rückkauf erwirtschaftet.

„Specialist Credit“ bzw. „Event Driven“: Bei dieser Anlagestrategie wird versucht, von außergewöhnlichen Ereignissen zu profitieren, die auf Grund spezieller Ausnahmesituationen wie beispielsweise Unternehmensinsolvenzen oder -restrukturierungen ausgelöst werden und die Kreditwürdigkeit bzw. das Rating von Unternehmen beeinflussen. Beispielhaft können folgende Anlagestrategien hervorgehoben werden:

- „Distressed Securities“: Hierbei werden Wertpapiere von Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gehandelt.
- „Special Situations“: Hierbei werden die durch besondere außergewöhnliche Ereignisse wie beispielsweise Joint Ventures (Kooperationen) oder Ausgliederungen (Buy-Outs) ausgelösten Kursänderungen der Aktien der betroffenen Unternehmen ausgenutzt.
- „Asset Backed Lending“: Hierbei werden Unternehmen Finanzmittel gegen Sicherheiten in werthaltigen Vermögenswerten des Unternehmens zur Verfügung gestellt.

„Directional Trading“ bzw. „Opportunistische Strategien“: Bei diesen Anlagestrategien wird versucht, im Rahmen einer opportunistischen Strategie bestimmte Marktentwicklungen anhand von volks- und betriebswirtschaftlichen Analysen vorauszusehen. Beispielhaft seien genannt:

- „Global Macro“: Hierbei wird versucht, durch makro-ökonomische Ereignisse (wie z. B. Kriege, Katastrophen oder politische Entscheidungen mit volkswirtschaftlicher Bedeutung) ausgelöste Kursschwankungen auszunutzen.

- „Market Timing“: Hierbei wird versucht, zum richtigen Zeitpunkt auf kurze Sicht zu investieren, wobei grundsätzlich jeder Anlagegegenstand in Betracht kommt (Aktien, Indizes, Anleihen, Edelmetalle u.a.). Sollte sich auf Grund der gegenwärtigen Marktlage gerade keine vielversprechende Anlagemöglichkeit ergeben, wird das Fondsvermögen typischerweise in festverzinsliche Wertpapiere oder andere Geldmarktinstrumente umgeschichtet.
- „Emerging Markets“: Bei dieser Anlagepolitik wird vornehmlich mit Finanzinstrumenten von Emittenten aus aufstrebenden Ländern, die sich auf der Schwelle vom Entwicklungs- zum Industrieland befinden, gehandelt.

Darüber hinaus kommen weitere Strategien in Betracht, die durch die vorstehend beschriebenen nicht erfasst werden, sofern dies zur Abbildung der dem Index zugrundeliegenden Strategien erforderlich ist.

#### **§ 4 Auswahlprozess der Zielfonds**

Die Gesellschaft wird Anteile an nachstehend aufgeführten Zielfonds auswählen, die von Lyxor Asset Management verwaltet werden:

- a) Lyxor Hedgefonds (wie in § 1 Abs. 4 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ definiert) und/oder
- b) weitere Zielfonds, die von Lyxor Asset Management verwaltet werden, und mit denen der Index, eine Substrategie des Index oder ein Teil des Index nachgebildet werden.

#### **§ 5 Anlagegrenzen**

- a) Die Gesellschaft kann Zielfonds auswählen, denen gestattet ist,
  - bis zu 100 % ihres Fondsvermögens in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten (auch auf Fremdwährung lautend) anzulegen; und/oder
  - unter anderem zur Steigerung des Investitionsgrades unbegrenzt Kredite aufzunehmen und Derivate einzusetzen; und/oder
  - Leerverkäufe vorzunehmen.
- b) Der Fonds kann bis zu 100% seines Nettovermögens in Zielfonds, auch in ausländische Zielfonds, die keiner mit der Aufsicht nach dem InvG vergleichbaren staatlichen Aufsicht unterliegen, halten.

- c) Ausländische Zielfonds in der rechtlichen Struktur eines Master-Feederfonds dürfen von der Gesellschaft für den Fonds nur erworben werden, wenn diese als ein Investmentvermögen gelten.
- d) Es dürfen nur solche Teilfonds einer sogenannten Umbrella-Konstruktion von der Gesellschaft für den Fonds erworben werden, bei denen ein Haftungsdurchgriff für auf andere Teilfonds entfallende Verbindlichkeiten ausgeschlossen ist.

## **§ 6**

### **Devisenterminkontrakte und Optionsrechte auf Devisen und Devisen-terminkontrakte mit Absicherungszweck**

1. Die Gesellschaft darf nur zur Währungskurssicherung von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen für Rechnung des Sondervermögens Devisenterminkontrakte verkaufen sowie nur Verkaufsoptionsrechte auf Devisen oder Verkaufsoptionsrechte auf Devisenterminkontrakte erwerben, die auf dieselbe Währung lauten.
2. Devisenterminkontrakte und Kaufoptionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte dürfen im Falle schwebender Verpflichtungsgeschäfte nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung des Geschäftes benötigt werden.

## **ANTEILKLASSEN**

### **§ 7**

#### **Anteilklassen**

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 7 Abs. 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen gebildet werden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.
3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklassen ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft Derivate gemäß § 113 Abs. 2 S. 2 InvG und § 6 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.
4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, die erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus

Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

5. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme, Ertragsverwendung oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.
6. Das Sondervermögen ist kein Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion.

## **ANTEILE, AUSGABE-, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN**

### **§ 8 Anteile**

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer der betreffenden Anteilklasse nach Bruchteilen beteiligt.

### **§ 9 Anteilwertermittlung, Ausgabe- und Rücknahmepreis**

1. Die Ausgabe und Rücknahmepreise einer jeden Anteilklasse werden wöchentlich auf jeden Freitag ermittelt, basierend auf dem an dem jeweiligen Tag ermittelten Wert des Sondervermögens („Bewertungstag“); Näheres regelt der Verkaufsprospekt. Sofern diese Tage keine Bankgeschäftstage der Gesellschaft sind, die im Verkaufsprospekt definiert werden, erfolgt die Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise spätestens am darauffolgenden Bankgeschäftstag der Gesellschaft.
2. Der Wert des Sondervermögens wird von der Gesellschaft unter Kontrolle der Depotbank ermittelt, basierend auf dem Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Sondervermögens für alle Anteilklassen; Näheres regelt der Verkaufsprospekt.
3. Der Wert der Anteile einer jeden Anteilklasse (der „Anteilwert“) wird von der Gesellschaft unter Kontrolle der Depotbank ermittelt, basierend auf dem anteiligen Wert des Sondervermögens, der einer jeden Anteilklasse beizumessen ist, zuzüglich der Vermögenswerte und abzüglich der Verbindlichkeiten einer jeden Klasse. Der Anteilwert einer Anteilklasse kann

unterschiedlich von dem Anteilwert einer anderen Anteilklasse sein. Näheres regelt der Verkaufsprospekt.

4. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse 5 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen und zu erheben oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen.
5. Der Rücknahmeabschlag beträgt bei jeder Anteilklasse 5 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen und zu erheben oder von der Berechnung eines Rücknahmeabschlages abzusehen. Der Rücknahmeabschlag steht der Gesellschaft zu. Es steht der Gesellschaft frei, den Rücknahmeabschlag oder einen Teil davon im Sondervermögen zu belassen.

## **§ 10**

### **Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**

1. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erfolgt ausschließlich auf die in § 9 Abs. 1 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ genannten Bewertungstage („Ausgabetag“ bzw. „Rücknahmetag“), und zwar zu dem auf den jeweiligen Bewertungstag ermittelten Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis in Übereinstimmung mit den Regelungen im Verkaufsprospekt. Ausgegebene und zurückgenommene Anteile zu einem Ausgabe- bzw. Rücknahmetag werden in Übereinstimmung mit den Regelungen im Verkaufsprospekt am unmittelbar folgenden Abrechnungstag entsprechend § 10 Abs. 4 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ abgerechnet.
2. Aufträge zum Kauf von Anteilen einer Anteilklasse des Sondervermögens sind bis zu dem Freitag vor dem jeweiligen Ausgabetag gegenüber der Gesellschaft oder der Depotbank zu erklären (der „Orderannahmeschluss“). Aufträge, die nach dem maßgeblichen Orderannahmeschluss eines jeweiligen Ausgabetales eingehen, werden für den darauffolgenden Orderannahmeschluss dieser Anteilklasse herangezogen; Näheres regelt der Verkaufsprospekt. Fällt der Orderannahmeschluss auf keinen Bankgeschäftstag am Sitz der Gesellschaft, so ist statt dessen der unmittelbar vor dem Orderannahmeschluss liegende Bankgeschäftstag am Sitz der Gesellschaft maßgeblich. Näheres regelt der Verkaufsprospekt.
3. Aufträge zur Rückgabe von Anteilen für die jeweilige Anteilklasse des Sondervermögens sind bis zu dem Freitag vor dem jeweiligen Rücknahmetag durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber der Gesellschaft oder der Depotbank zu erklären („Orderannahmeschluss“). Aufträge, die nach dem maßgeblichen Orderannahmeschluss eines jeweiligen Rücknahmetages für eine Anteilklasse eingehen, werden für den darauffolgenden Orderannahmeschluss dieser Anteilklasse herangezogen; Näheres regelt der Verkaufsprospekt. Fällt der Orderannahmeschluss auf keinen Bankgeschäftstag am Sitz der Gesellschaft, so ist statt dessen der unmittelbar vor dem Orderannahmeschluss liegende Bankgeschäftstag am

Sitz der Gesellschaft maßgeblich. Näheres regelt der Verkaufsprospekt. Bei in einem Depot im Inland verwahrten Anteilen hat die Erklärung durch die depotführende Stelle im Namen des Anlegers zu erfolgen. Die Anteile sind von der depotführenden Stelle nach Eingang der Erklärung bis zur tatsächlichen Rückgabe der Anteile zu sperren. Bei nicht im Inland in einem Depot verwahrten Anteilen wird die Erklärung erst wirksam und beginnt die Frist erst zu laufen, wenn von der Depotbank die zurückgegebenen Anteile in ein Sperrdepot übertragen worden sind.

4. Abrechnungstag ist jeweils für Kauf und Rücknahme von Anteilen der zweite Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag, zu dem der Auftrag ausgeführt wurde. Näheres regelt der Verkaufsprospekt. Bei Aufträgen zum Kauf von Anteilen, die gegenüber der Gesellschaft erklärt werden, muss der Anlagebetrag spätestens am Tag des Orderannahmeschlusses auf ein Sperrkonto der Gesellschaft bei der Depotbank gezahlt werden, wofür der Anleger keine Zinsen erhält.

## **§ 11 Kosten\***

1. Die Gesellschaft erhält für ihre Tätigkeit für jede Anteilklasse eine jährliche Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 2,50 % jeweils des Nettoinventarwertes jeder Anteilklasse wöchentlich abgegrenzt zu jedem Bewertungstag. Sofern keine Anteilklassen gebildet werden, erhält die Gesellschaft eine jährliche Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 2,50 % des Nettoinventarwertes des Sondervermögens, wöchentlich abgegrenzt zu jedem Bewertungstag. Die Gesellschaft ist berechtigt, hierauf monatlich jeweils am Kalendermonatsende anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt die Verwaltungsvergütung an.
2. Die Depotbank erhält für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung von bis zu 0,04 % des Durchschnittsnettoinventarwertes des Sondervermögens, der aus den Werten zu den Bewertungstagen eines jeden Monats errechnet wird, mindestens jedoch € 12.500,-- und höchstens € 110.000,--. Sie ist berechtigt, hierauf jeweils am Kalendermonatsende monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen der Gesellschaft und der Depotbank sowie ggf. Dritten zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
  - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten und Gebühren; hierzu gehören auch Kosten für die Prüfung der Zulässigkeit des Erwerbs von Zielfonds und Transaktionskosten;

---

\* Diese Regelung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

- b) bankübliche Depotgebühren gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
  - c) Kosten für den Druck und Versand der Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes;
  - d) Kosten für die Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
  - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
  - f) Kosten der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
  - g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
  - h) Kosten der Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen und Belange des Sondervermögens;
  - i) Kosten für den Druck und die Aushändigung des Verkaufsprospektes.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Zielfondsanteilen berechnet worden sind. Beim Erwerb von Zielfondsanteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.
5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Vergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Investmentanteile, berechnet wurde.

## **ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR**

### **§ 12 Thesaurierung**

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Erträge aus Zielfondsanteilen, Zinsen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im Sondervermögen wieder an.

### **§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des jeweiligen Kalenderjahres (das "Geschäftsjahr").